



SACHSEN-ANHALT

RELE 2014-2020

Ihr Ansprechpartner im MLU: Johannes A. Wesselmann

E-Mail: Johannes.Wesselmann@mlu.sachsen-anhalt.de

Telefon: 0391/567-1877

RELE 2014-2020

3 Abschnitte:

- Allgemeiner Teil
- **spezieller Gegenstand der Förderung (unterteilt nach den einzelnen Förderbereichen)**
- „Schlussvorschriften“

RELE 2014-2020

Förderbereiche im Abschnitt 2:

- Teil A = FP 6302 Wegebau
- Teil B = FP 6105 forstlicher Wegebau
- Teil C = FP 6103 (Verfahrenskosten) und 6104 (Ausführungskosten) in der Flurneuordnung
- **Teil D = FP 6309 (Dorfentwicklung)** und 6311 (Touristische Infrastruktur)
- Teil E = FP 6310 (Sportstätten)

Änderungen zur RELE („alte“ Förderperiode)

- **In der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 (2015) war die RELE mit den Förderbereichen Dorferneuerung und Dorfentwicklung das für Vereine und Kirchen allein nutzbare Förderinstrument für die Umsetzung von Leader-Vorhaben.**
- **Eine speziell auf die Bedürfnisse der Leader-Akteure zugeschnittene Förderung außerhalb des „Mainstreams“ war in der vergangenen Förderperiode weder vorgesehen noch zulässig.**

Änderungen zur RELE („alte“ Förderperiode)

- Den strukturell vorgegebenen Beschränkungen konnte in der Förderperiode 2007 – 2013 nur dadurch begegnet werden, dass die Instrumente der integrierten ländlichen Entwicklung über den von der GAK vorgegebenen Rahmen hinaus ausgedehnt wurden.
- Die notwendige Kofinanzierung war über Landesmittel bereit zu stellen.

Änderungen zur RELE („alte“ Förderperiode)

- In diesem Kontext stand auch der erhöhte Fördersatz von bis zu 75 %, der gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften bei der Umsetzung von LEADER-Konzepten gewährt werden konnte.
- **In der EU-Förderperiode 2014 – 2020 bestehen die Beschränkungen auf Mainstream-Maßnahmen nicht mehr.**

Änderungen zur RELE („alte“ Förderperiode)

- Mit der Richtlinie LEADER wird den spezifischen Bedürfnissen nicht nur von Vereinen und Kirchen als LEADER-Akteuren Rechnung getragen.
- Damit konnten die Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung mit der neuen **RELE wieder in den Rahmen der GAK zurückgeführt** werden.

Änderungen für LEADER-Vorhaben

Konsequenz:

Ist die RELE mit dem Förderbereich Dorferneuerung und Dorfentwicklung und einem nach der GAK-Rahmenplanung für Vereine als juristische Personen des privaten Rechts zulässigen Förderhöchstsatz von 35 (45) % nicht das geeignete Umsetzungsinstrument, dann können die LEADER-Akteure eine Förderung nach der LEADER-Richtlinie beantragen.

Entscheidung und Verantwortung liegen bei der LAG!

Änderungen für LEADER-Vorhaben

Fazit:

- Die für LEADER-Vorhaben offerierten Fördersätze bleiben nicht hinter denen der alten RELE zurück und sind – je nach Fallkonstellation – sogar noch höher.
- Die Förderbedingungen insbesondere für LEADER-Akteure haben sich in vielen Bereichen deutlich verbessert. Verschlechtert haben Sie sich in keinem Bereich.

RELE 2014-2020

Regelfall \Leftrightarrow Sonderfall LEADER

- Regelfall (RELE 2014-2020, Abschnitt 1, 5.4.1)
ELER-Vorhaben außerhalb von LEADER
- **Sonderfall (RELE 2014-2020, Abschnitt 1, 5.4.2)**
LEADER-Vorhaben, welches über RELE als
Mainstreammaßnahme abgewickelt werden soll (LIM)

Zum Regelfall

Für LEADER-Akteure als „Hintergrundinformation“:

- vorab festgelegte Auswahlkriterien (Punktesystem)
- detaillierte Verfahrensregeln zur Punktevergabe und Auswahlentscheidung
- Bei Antragsstichtagen jeweils zwingend:
 - Förderaufruf unter Verwendung Merkblatt,
 - Budget

LEADER-Vorhaben über RELE:

- ALFF prüft lediglich, ob Fördervoraussetzungen vorliegen (= Vorhaben über RELE förderfähig? Z. B. bei 6309:
 - außen: Dach, Fenster, Fassade, Umfeld
 - innen: Rohbau, ohne Heizung, Sanitär, Elektrik)
- ALFF beachtet / übernimmt Auswahlentscheidung der LAG (Prioritätenlisten);

RELE 2014 – 2020

Fördertatbestände im Teil D



2.1 Nach den Fördergrundsätzen der GAK sind die folgenden investiven Vorhaben der Dorfentwicklung einschließlich deren Vorbereitung und Begleitung durch Planer oder Sachverständige förderfähig:

- a) Aufwertung und Revitalisierung innerörtlicher Bereiche einschließlich Kauf bebauter Grundstücke durch die Gemeinden oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen mit Folgeinvestitionen,
- b) Erhaltung und Gestaltung oder Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz,

RELE 2014 – 2020

Fördertatbestände im Teil D



- c) an den demografischen Wandel angepasste Erneuerung, auch Neubau der örtlichen Infrastruktur, zum Beispiel im Rahmen der Ortsgestaltung kleinere dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Verkehrsinfrastruktur, Wohnumfeld,
- d) Erhalt des ländlichen Kulturerbes, insbesondere der Erhalt ortsbildprägender in der Regel denkmalgeschützter Gebäude und Anlagen,
- e) Verbesserung und Entwicklung der öffentlich verwendeten touristischen Infrastruktur.

RELE 2014 – 2020

Fördertatbestände im Teil D



2.2 Außerhalb der GAK sind Vorhaben einschließlich deren Vorbereitung und Begleitung durch Planer oder Sachverständige förderfähig:

- a) Erhaltung und Gestaltung des Ortsbild prägender oder historisch wertvoller Kirchen und Kapellen, einschließlich dazu gehöriger Grundstücke und Gebäude durch Religionsgemeinschaften und wenn deren Eigenmittel zur Kofinanzierung der ELER-Mittel herangezogen werden können,
- b) der Neubau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen durch Gemeinden oder Gemeindeverbände,
- c) Innerörtliche Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen ohne konkrete Folgeinvestitionen durch Gemeinden oder Gemeindeverbände.

RELE 2014 – 2020

Fördersätze und -höhe im Teil D

Kommunen:

- bis zu 65 (75) %
- bis zu 350.000 Euro

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts

- bis zu 35 (45) %
- bis zu 50.000 Euro

Kirchen

förderfähig ist:

- a) Erhaltung und Gestaltung des Ortsbild prägender oder historisch wertvoller Kirchen und Kapellen, einschließlich dazu gehöriger Grundstücke und Gebäude durch Religionsgemeinschaften und wenn deren Eigenmittel zur Kofinanzierung der ELER-Mittel herangezogen werden können,

3. Zuwendungsempfänger

- d) Religionsgemeinschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts (nur außerhalb der GAK).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- b) bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. c und d bis zu 35 v. H., höchstens 50 000 Euro.

RELE 2014-2020

- Umsatzsteuer: ... nicht zuwendungsfähig ist ...

- r) Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann oder wenn diese auf Eingangsleistungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, für den der Antragsteller die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet.